AUSSTELLUNGSINFORMATIONEN UND BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (BGB) MESSEBEDINGUNGEN

Für die Teilnahme als Aussteller am Maritimen Markt der Veranstaltung „Internationale Bodenseewoche“ gelten die nachfolgenden Ausstellungsbedingungen. Sie gelten in Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Internationalen Bodenseewoche (IBW).

§ 1 Veranstalter, Veranstaltungsort

Veranstalter des Maritimen Markts im Rahmen der „Internationalen Bodenseewoche“ ist die Marketing & Tourismus Konstanz GmbH, Obere Laube 71, 78462 Konstanz. Die Veranstaltung findet „Open Air“ am Hafengelände der Stadt Konstanz statt.

§ 2 Termine, Öffnungszeiten

Veranstaltungstermin & Anmeldefristen für Aussteller der Internationalen Bodenseewoche:
- Veranstaltungstermin: 24.-26.05.2024
- Anmeldestart: ab sofort
- Anmeldestopp: 31. März 2024
- Anmeldungen nach dem 31. März 2024 werden berücksichtigt, sofern freie Plätze vorhanden sind.

Öffnungszeiten Maritimer Markt

Freitag	12 – 20 Uhr*
Samstag	10 – 20 Uhr*
Sonntag	10 – 20 Uhr

Der Aussteller verpflichtet sich, den Stand zu diesen Öffnungszeiten ordnungsgemäß zu besetzen.
*optionale Verlängerung der Verkaufszeiten im Ermessen des Ausstellenden möglich. Max. bis 22 Uhr.

§ 3 Auf- und Abbau

<u>Aufbau:</u>
- Donnerstag, 23. Mai 2024: 08 – 18 Uhr

<u>Abbau:</u>
- Sonntag, 26. Mai 2024: 20 – 22 Uhr
- Montag, 27. Mai 2024: 08 – 12 Uhr

Der Aussteller ist verpflichtet, sich an die Auf- und Abbauzeiten zu halten. Ausnahmen sind schriftlich zu begründen und mit dem Veranstalter im Vorfeld abzusprechen.
Stände, die am Freitag, 24. Mai 2024, 10 Uhr nicht belegt sind und für die kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, werden zu Lasten des Ausstellers durch den Veranstalter im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes ausgestattet bzw. anderweitig vergeben. Der Aussteller haftet jedoch für den vollen Standmietbetrag sowie die Gestaltungskosten des Standes.

§ 4 Ausstellungsfläche, Standbebauung

1. Die Mindeststandfläche an Land beträgt 9 m². Bei Imbiss- / Ausstellungswagen sind ausklappbare Flächen bei der Flächenberechnung mit anzugeben.

2. Die Wasserliegeplätze sind einheitlich mit einem Preis versehen. Der Veranstalter stellt eine begrenzte Menge an Liegeplätzen nur in Verbindung mit einem landseitig gebuchten Standsystem zur Verfügung.
   Für die Dauer der Veranstaltung werden seitens des IBW e.V. Pontons im Hafen eingesetzt.

3. Im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes sind eigene Zelte nicht gestattet. Der Veranstalter stellt hierfür weiße Miet-Pagodenzelte zur Verfügung. Die Pagodenzelte sind mit Boden und öffenbaren Wänden ausgestattet. Die Wände können mit einem Schloss verriegelt werden, dieses ist vom Aussteller selber zu stellen.

4. Vereine sind von diesen Regelungen ausgenommen.

§ 5 Preise

1. Alle im Folgenden genannten Preise verstehen sich für die Gesamtdauer der Veranstaltung.

Pagoden

Pagodenzelt (3x3m)	1.200,00 €*	Einfaches Pagodenzelt für gewerbliche Aussteller
Pagodenzelt (6x3m)	1.800,00 €*	Doppeltes Pagodenzelt für gewerbliche Aussteller
Platz in der Markthalle (3x3m)	950,00 €**	Ausstellungszelt für Kleinstanbieter

***Alle Preise zzgl. Servicepauschale & 19 % MwSt.**
****Hinweis: Die Ausstellungsflächen in der Markthalle sind Kleinstausstellern vorbehalten und werden einer Einzelfallprüfung unterzogen. Die Flächen sind limitiert.**

Ausstellungs- / Imbisswagen

Warensortiment	Standpreis 3x3 m (Mindestgröße)	Preis pro weiterem Laufmeter (1m x 3m)
Gastro-Aussteller	900,00 €*	100,00 €* / m
Gewerbe-Aussteller	675,00 €*	75,00 €* / m

***Alle Preise zzgl. Servicepauschale und 19 % MwSt.**

Zusätzliche Freifläche

75,00€ / Laufmeter zzgl. 19% MwSt.

Laufmeter: (1m Breite / 3m Tiefe)
HINWEIS: Ist nur in Verbindung mit einem Standsystem buchbar

Standfläche für Vereine

pauschal 200,00€ zzgl. 19% MwSt.

Wasserliegeplatz

Wasserliegeflächen werden ausschließlich in Verbindung mit einem gebuchten landseitigen Standsystem vergeben.

250,00€ / Liegeplatz zzgl. 19% MwSt

Maritimen Ausstellern wird ein Rabatt von 10 % auf die Standmiete gewährt. Subventionierte Standflächen sind davon ausgenommen.

Die Standmiete enthält:
- die Gesamtorganisation der Ausstellung
- die Ausstellungsfläche
- die Bewerbung der Veranstaltung auf verschiedenen Kanälen
- die allgemeine Reinigung des Veranstaltungsgeländes (ohne Standreinigung)
- die Versicherung der Haftpflichtansprüche, die dem Veranstalter aufgrund der gesetzlichen Vorschriften auferlegt sind

2. Alle Kosten sind vom Aussteller im Voraus (vor Beginn der Veranstaltung) zu bezahlen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor bei Nichtbegleichen der Rechnung, den Aussteller nicht zuzulassen und ihm des Geländes zu verweisen.

§ 6 Servicepauschale

Für folgende Leistungen wird obligatorisch für jeden Aussteller, unabhängig von der gebuchten Fläche, eine Pauschalgebühr (Servicepauschale) in Höhe von 200,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. erhoben:

- 1 Stromanschluss 230 V / 2,5 kW inkl. Verbrauch
- Bewachung des Veranstaltungsgeländes außerhalb der Öffnungszeiten durch patrouillierendes Sicherheitspersonal
- Medieneinträge
- Bereitstellung von Ausstellerparkflächen (1 Parkplatz pro Aussteller)
- Abfallentsorgung, siehe auch „§ 9 Abfallentsorgung und Reinigung“
- Bereitstellung eines Spülmobils
- Bereitstellung von zwei zentralen Wasserentnahmestellen
- Bereitstellung zusätzlicher WC-Anlagen
- Bereitstellung Sanitätsdienst
- Bereitstellung sicherheitsrelevanter Infrastruktur

Gegen einen Aufpreis von 50,00 € zzgl. gesetzlicher MwSt. kann die Servicepauschale plus gebucht werden – diese beinhaltet einen Starkstromanschluss.

§ 7 Zusätzlich buchbare Leistungen

Folgende Leistungen können zusätzlich gebucht werden:
- Anzeige im Veranstaltungsmagazin*
- Standwache auf eigene Rechnung*
- Premium Paket*
- Sponsoring*

Hinweis: Mobiliar für die Pagoden wird nicht durch den Veranstalter bereitgestellt und muss durch den Aussteller in Eigenregie organisiert werden.

***Der Preis wird bei Bedarf individuell ermittelt.**

§ 8 Zahlungsbedingungen

Nach der schriftlichen Anmeldung erhält der Aussteller die Rechnung über die in Ausstellungsfläche und Standbebauung genannten und von ihm gebuchten Leistungen. Die Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig.
Erfüllt der Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß, behält sich der Veranstalter das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 9 Abfallentsorgung und Reinigung

Die Reinigung des Veranstaltungsgeländes wird vom Veranstalter durchgeführt. Der Aussteller ist zur Reinigung des von ihm gemieteten Stands verpflichtet. Für seine Abfallentsorgung stehen Abfallcontainer bereit. Sondermüll hat der Aussteller gemäß gesetzlicher Verordnung separat zu entsorgen. Es werden zwei zentrale Müllplätze eingerichtet.
Sollte der Aussteller nach Räumung der Standfläche Abfälle oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der Veranstalter berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers beseitigen und vernichten zu lassen.

Mehrweggebot, bzw. Einwegverbot:
Bei Veranstaltungen auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt Konstanz sowie im öffentlichen Verkehrsraum, dürfen Speisen und Getränke nur in Mehrweggeschirr und -behältnissen bzw. essbaren Verpackungen und Behältern angeboten werden. Papiertüten, zum Mitnehmen der angebotenen Speisen, sind erlaubt. Dies regelt verbindlich die Konstanzer Abfallwirtschaftssatzung §1 Absatz 6.

§ 10 Catering

Exklusivpartnerschaften
Im Falle einer Gastro-Exklusivpartnerschaft, müssen beispielweise Bier(-mischgetränke) vom Exklusivpartner bezogen werden. Hierüber werden Sie frühzeitig informiert.

Alkoholausschank
Der Alkoholausschank ist grundsätzlich erlaubt, muss jedoch im Vorfeld beim Veranstalter angemeldet werden. Die Ausschankgenehmigung kann nach Freigabe durch den Veranstalter eigenständig bei den zuständigen Behörden beantragt werden – eine Beantragung ist mit Kosten verbunden. Bei Bedarf stellen wir Ihnen einen Musterantrag zur Verfügung.

§ 11 Fotografie, Film- und Videoaufnahmen

Der Veranstalter, und mit seiner Zustimmung Presse und Fernsehen, sind berechtigt, für Werbezwecke oder Presseveröffentlichungen Film- und Videoaufnahmen sowie Fotografien von Messeständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und unentgeltlich zu verwenden. Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus dem Eigentümer- und Nutzungsrecht.

§ 12 Kommunikation

Der Veranstalter bedient sich moderner Medien. Die Kommunikation über Internet und E-Mail steht gleichberechtigt zu Briefverkehr. Änderungen der Postanschrift oder den elektronischen Medien müssen unverzüglich angegeben werden. Der Aussteller haftet für alle Umstände, die sich durch Fehlleitungen der Nachrichten ergeben.

Stand: Dezember 2023

Hinweis zum Datenschutz:
Information zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Website: www.konstanz-info.com/datenschutz